

Abwägungstabelle | vhb. B-Plan Nr. 14 Gemeinde Brekendorf für den Bereich nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7 | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: M1022	Details
eingereicht am: 25.03.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Schleswig-Holstein Netz AG Name des/der Einreicher*in: Sabine Christiansen Abteilung: Spezialbetrieb Hochspannungsnetze Adresse: Schlesweg-HeinGas-Platz 1 25451 Quickborn Im öffentlichen Bereich Abgelehnt anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Leitungsauskunft Nr.: BH-25-035

Im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf.

Vor dem Hintergrund des Anstiegs an erneuerbar erzeugter Energie in den Kreisen Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde plant die Schleswig-Holstein Netz den Ersatzneubau der bestehenden 110-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken (UW) Schuby/West und dem Nord-Ostsee-Kanal. In dem angefragten Bereich plant die SH-Netz den Ersatzneubau Nähe der bisherigen Bestandsleitung. Die bisherigen Leitung LH-13-101 wird nach Fertigstellung des Ersatzneubaus vollständig zurückgebaut.

Um einen reibungslosen Umbau gewährleisten zu können müssen wir den aktuell bestehenden, sowie für den geplanten Leitungsverlauf als temporäre Sperrfläche aussprechen und Ihnen mitteilen, dass eine Bebauung unterhalb zurzeit nicht möglich ist.

Für Ihre weitere Planung verweise ich auf unseren Projektleiter Herrn Eggert. sven.eggert@sh-netz.com . Bitte stimmen Sie das weitere Vorgehen mit Herrn Eggert ab. Den geplanten Streckenverlauf der neuen 110 kV Hochspannungstrasse ent-

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Schleswig-Holstein Netz AG erfolgt ist.

Für die neu zu errichtende 110-KV-Freileitung wird zunächst ein Bereich um den geplanten Mast 09N von mindestens 50 x 50 Metern freigehalten, so dass die Errichtung problemlos und mit genügend Platz für die benötigten Maßnahmen während der Bauphase vollzogen werden kann. Sobald die Bauphase/ Errichtung der neuen Trasse abgeschlossen ist, ist eine Bebauung an den Mast 09N bis auf den Schutzstreifen von 10 Metern zulässig, weiterhin freizuhalten ist eine Zuwegung, welche eine unkomplizierte Anfahrt des Mastes zulässt, von 6 Metern Breite.

Seitens der SH-Netz wird einer Unterbauung der bestehenden Trasse LH-13-101, als auch der neu zu errichtenden Trasse 110-kV-Freileitung zwischen Nord-Ostsee-Kanal und Schuby zugestimmt, auch wird aufgrund der Ausrichtung der PV-Reihen und der geltenden Tischabstände auf einen Schutzstreifen entlang des Leitungsverlaufes verzichtet, da mögliche Arbeiten an der Leitung durch die gewählte Anordnung jederzeit ausgeführt werden können. Die Unterbauung der Leiterseile erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der Leitungsschutzmaßnahmen, ausge-

nehmen Sie bitte der veröffentlichten Karte.^(1)
 Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV-Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com

hend der SH-Netz AG, als auch der geltenden Abstandsregelungen zwischen Leiterseil und PV-Modul/Konstruktion.
 Um die Rückbaumaßnahmen, der Hochspannungsleitung LH-13-101 gewährleisten zu können, wird ein Abstand zu den betroffenen Masten Nr.073 und 074 (LH-13-101) von 20 Metern eingehalten sowie der Zugang über eine Zufahrtsmöglichkeit gewährt. Nach vollständigem Rückbau ist ebenfalls eine vollständige Bebauung mit PV-Modulen zulässig.

> > > Mehrere Anlagen in den Akten !!!

¹ <https://sh-netz.projectatlas.app/luebeck-flensburg-110kv/streckekarte/feinplanung>

Nr.: M1021	Details	
eingereicht am: 06.02.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	k.A. Die Autobahn GmbH des Bundes Jörg Heidsieck Niederlassung Nord Heidenkampsweg 96-98 20097 Hamburg Abgelehnt Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Planverfahren wie folgt Stellung:

1)

Auflagen und Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes
 Wir weisen darauf hin, dass zum 29.12.2023 das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des trans-europäischen Verkehrsnetzes in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz beinhaltet unter dem Artikel 1 die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes, so auch des § 9 FStrG - Anbaurecht. Die Änderungen enthalten unter anderem Neuregelungen in Bezug auf die Errichtung und erhebliche Änderung von Photovoltaikanlagen in den Nahbereichen der Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung.

2)

Abwägung / Empfehlung

1)

Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

2)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14 in einem Abstand von 200 m parallel zur Fahrbahnkante der Autobahn A 7 verläuft. Damit liegen weder die Anbauverbotszone (40 m) noch die Anbaubeschränkungszone (100 m) innerhalb des Geltungsbereichs.

3)

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einer Entfernung von 200 m zur A 7 liegt.

4)

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einer Entfernung von 200 m zur A 7 liegt.

5)

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einer Entfernung von 200 m zur A 7 liegt.

Folgende Anmerkungen zu den o. g. Bauleitplanverfahren:

Die 40 m-Anbauverbotszone sowie die 100 m-Anbaubeschränkungszone an der Bundesautobahn (BAB) 7 sind in den Planzeichnungen nicht enthalten. Die Zonierungen sind in den Planzeichnungen (inkl. Legende) darzustellen.

Die Darstellung dieser Anbauverbotszone ist korrekt vorzunehmen, ein Abstand von 15 Metern wie dargestellt ist nicht mit den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 9 FStrG vereinbar. Dies gilt unabhängig von einer Regelung im Einzelfall unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 2c FStrG.

Hinweis: Die Abstände gelten nicht nur von dem befestigten Fahrbahnrand der BAB, sondern auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn.

Allgemeine Hinweise, insbesondere für die nachgelagerte

Planung:

3)

• Längs der BAB dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß des § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Einfriedungen in nicht massiver Ausführung (also keine Mauerwerks- oder Betonelemente) werden im straßenrechtlichen Sinne nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unter dem § 11 Abs. 2 FStrG betrachtet. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) nicht beeinträchtigen und sind anzeigepflichtig. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne des § 9 Abs. 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig.

4)

• Gemäß des § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einer Entfernung von 200 m zur A 7 liegt.

7)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

8)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Blendgutachten erstellt. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass auf der Bundesautobahn A 7 keine Blendwirkungen zu erwarten sind. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Leichtigkeit des Straßenverkehrs auf der A 7 durch die PVA nicht beeinträchtigt wird.

9)

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einer Entfernung von 200 m zur A 7 liegt.

10)

Die Eintragung der reduzierten Anbauverbotszone wird aus der Planzeichnung entfernt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einer Entfernung von 200 m zur A 7 liegt.

12)

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einer Entfernung von 200 m zur A 7 liegt.

13)

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einer Entfernung von 200 m zur A 7 liegt.

14)

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einer Entfernung von 200 m zur A 7 liegt.

15)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

16)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

17)

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einer Entfernung von 200 m zur A 7 liegt.

18)

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einer Entfernung von 200 m zur A 7 liegt.

19)

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in

Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamts, wenn sie längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen von dem äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

5)
• Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß des § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im (Bau-)Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer BAB in einer Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach dem § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor dem Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach dem § 9 Abs. 2c S. 3 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß des § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits die straßenrechtlichen Belange in Form der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in dem § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen der Bauleitplanungen den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß des § 9 Abs. 2c FStrG im (Bau-)Genehmigungsverfahren oder aber durch die Vorhabenträger nach § 9 Abs. 2c S. 3 FStrG zu beteiligen ist.

6)
• Der Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen

20) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

21) Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet über die Kreisstraße K 52 erschlossen wird. Die Feuerwehrfahrzeuge werden im Brandfall von der K 52 aus in den Solarpark hineinfahren.

22) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

23) Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet über die Kreisstraße K 52 erschlossen wird.

24) Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einer Entfernung von 200 m zur A 7 liegt.

25) Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einer Entfernung von 200 m zur A 7 liegt.

26) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

27) Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einer Entfernung von 200 m zur A 7 liegt.

28) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

29) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

30) Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einer Entfernung von 200 m zur A 7 liegt.

31) Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einer Entfernung von 200 m zur A 7 liegt.

32) Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einer Entfernung von 200 m zur A 7 liegt.

33) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) muss gewährleistet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zu dem äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB einen Mindestabstand zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen.

7)

- Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach dem § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der BAB nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf die §§ 33, 46 StVO wird verwiesen. Ferner wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 32/2001 - Richtlinien zur Werbung an (Bundes) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf den Punkt. 3. 4. 1, verwiesen.

8)

- Eine Gefährdung der am Verkehr Teilnehmenden auf der BAB durch eine Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten oder einen anderen wissenschaftlich fundierten Nachweis zu belegen und in Form von ggf. notwendigen Blendschutzmaßnahmen umzusetzen.

9)

- Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen.

Auflagen und Hinweise der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord

10)

Dargestellte „Reduzierte Anbauverbotszone“

Der dargestellten „reduzierten Anbauverbotszone“ kann, in Hinblick auf die Errichtung von Photovoltaikanlagen, nicht pauschal zugestimmt werden. Der hier betroffene Abschnitt der A7 verfügt nicht über passiven Aufprallschutz und befindet sich ggü. dem umliegenden Gelände in Dammlage.

Der einzuhaltende Abstand der geplanten PV-Anlagen ist dementsprechend auf Grundlage der gemäß der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu ermitteln. Hierbei ist der erweiterte Abstand AE anzusetzen. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zu dem äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB einen Mindestabstand von mehr als, den hier dargestellten, 20 m zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen.

11)

Entlang der Bundesautobahn sind Wildschutzzäune aufgestellt. Zur Sicherstellung einer rückwärtigen Erreichbarkeit für Wartung und Pflege der Wildschutzzäune, ist ferner ein Arbeitsstreifen von mindestens 5,00 m, gemessen von der Grundstücksgrenze der Bundesautobahn (Straßengebietsgrenze), freizuhalten. Auf § 3a FStrG wird verwiesen.

12)

Ein notwendige Umzäunung der PV-Anlage ist erst in diesem Abstand zu errichten.

13)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Wir bitten bei Neu- und Ersatzbepflanzungen folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:

- Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn 12,0 m
- Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen
- Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem Abstand vom

Fahrbahnrand

- Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand

Wir weisen auf folgende Sachverhalte hin:

14)

1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.

15)

2. Die Bundesrepublik Deutschland ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.

16)

3. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Solarparkbetreiber zu gewährleisten, dass durch die Anlagen jegliche Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmenden auf der BAB ausgeschlossen wird. Für Unfälle, die ursächlich auch auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet ausschließlich der Betreiber des Solarparks.

17)

4. Es erfolgt kein Schadenersatz, falls Straßenbegleitgrün an Höhe zunimmt und eventuell die Photovoltaikanlage durch Schattenwurf etc. negativ beeinflusst. Auch ergibt sich hieraus kein Rechtsanspruch für den Antragsteller auf Beseitigung des Bewuchses der Autobahn.

18)

5. Entlang der Bundesautobahn sind Wildschutzzäune aufgestellt. Diese sind durch den Antragsteller ständig vom Bewuchs, von seinen Flächen ausgehend, freizuhalten. Zur Sicherstellung einer rückwärtigen Erreichbarkeit für Wartung und Pflege der Wildschutzzäune sowie von Böschungen, ist ein Arbeitsstreifen von mindestens 5,00 m, gemessen von der Grundstücksgrenze der Bundesautobahn (Straßengebietsgrenze), freizuhalten. Auf § 3a FStrG wird verwiesen.

19)

6. Der einzuhaltende Abstand der Photovoltaik-Modultische zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn ist auf Grundlage der aktuellen „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesystem“ (RPS 2009 zu planen). Hierbei ist der erweiterte Abstand AE anzusetzen.

20)

7. Den Erfordernissen des Brandschutzes ist Rechnung zu tragen.

21)

8. Es ist nachzuweisen, dass Stör-/Havariefälle (z.B. Brand) ohne Inanspruchnahme der Autobahn oder gesteigerte Risiken für die Autobahn und die Verkehrsteilnehmer bekämpft werden können.

22)

9. Die Arbeiten an den geplanten Anlagen sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist.

23)

10. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung von oder zur Bundesautobahn ist, auch in der der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.

24)

11. Vom Straßeneigentum der Autobahn aus dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.

25)

12. Die Standsicherheit des Straßenkörpers der BAB und von baulichen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind seitens des Vorhabenträgers stets sicherzustellen. Dieses gilt auch für alle Bauzustände. Bei einer notwendigen baubedingten Grundwasserabsenkung ist dies insbesondere zu beachten.

26)

13. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.

27)

14. Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB sind grundsätzlich auszuschließen, die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger.

28)

15. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.

29)

16. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten, dies gilt ebenso für gefördertes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gelangen.

30)

17. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB wird darauf hingewiesen, dass durch Betriebsabläufe der Bundesautobahn, insbesondere im Rahmen des Winterdienstes durch Gischt aus Wasser und Salz oder durch Pflegearbeiten der autobahneigenen Grünstreifen oder der baulichen Lärmschutzanlagen, eine Beeinträchtigung der Anlagen entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung.

31)

18. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.

32)

Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

33)

Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren.

Nr.: 1016	Details	
eingereicht am: 31.01.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument: Datei: Datei:	k.A. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat Kristin Opalla 5.3 - Regionalentwicklung Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg Nein Gesamtstellungnahme 250122-UBB-Lageplan-Flurstücke_Moorbereiche.pdf Auszug_AWGV.pdf

Stellungnahme

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:

Die Erschließung als Photovoltaikfreiflächenanlage soll über ein Bauantragsverfahren sowie über eine Bauleitplanung – mit einem Geltungsbereich von 14,6 ha der Gesamtanlage von rd. 24 ha erfolgen. Im Folgenden werden vorrangig Aspekte der Bauleitplanung - soweit sie vorliegen – bewertet.

Es handelt sich um eine Knicklandschaft mit Feuchtgebieten, für die eine Zerschneidung durch die Autobahn sowie zwei 110 KV Leitungen vorliegt.

1.) Eine schematische Darstellung über Tabellen einer Umweltprüfung wird der Komplexität einer großflächigen Inanspruchnahme des Außenbereichs mit baulichen Anlagen in Verbindung mit der Abzäunung des Areals nicht gerecht. In die Betrachtung der biologischen Vielfalt ist die wildlebende

Abwägung / Empfehlung

Zu 1.:

Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Das tabellarische Scoping-Papier ist eine frühzeitige Einschätzung der Umweltbelange und kein vollständiger Umweltbericht. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB dient dazu über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2(4) BauGB zu bestimmen. Bereits zur frühzeitigen Beteiligung einen vollständigen Umweltbericht vorzulegen entspricht nicht dem Sinn von § 4(1) BauGB und wäre nicht zweckmäßig. Gleiches gilt für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Zu 2.) Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen aber nicht geteilt. Die neu anzulegenden Knicks

Tierwelt einzubeziehen. Hinweise u.a. auf die Auswertung der Brutvogelkartierung sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag fehlen.

2.) In den Querschnitten werden Knickneuanlagen angegeben. In der Planzeichnung liegt keine Signatur dafür vor. In der Planzeichnung werden die Abstandsflächen zu den Knicks als Maßnahmenflächen eingetragen. Sofern diese als Kompensation dienen sollen, ist darauf hinzuweisen, dass Kompensationen dauerhaft zu erhalten sind.

3.) Der Anspruch, nach Nutzungsaufgabe PV eine Bewirtschaftung von Wertgrünland aufzunehmen, kann nicht bestätigt werden.

4.) Sind die Knicks mit den Maßnahmenflächen als Schneisen in der Freiflächenanlagen vorgesehen? Für eine freilebende Tierwelt mit mehr als 20 cm Querungsbedarf sollten die Schneisen breiter als 13 Meter sein.

5.) Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage samt der Nebenanlagen stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar und ist gemäß § 15 BNatSchG auszugleichen. In diesem Fall ist auch der Zaun gegen die Blendwirkung an der Kreisstraße ein ausgleichspflichtiger Eingriff.

6.) Bei der Beweidung unter den Modulen bzw. der Umrechnung von Großvieheinheiten wird eine Umrechnung von 10 Schafen angegeben, bei Mutterschafen können es max. 7 Tiere sein.

7.) Die mit dem Planentwurf vorlegten Angaben zu Natur und Landschaft sowie Artenschutz sind nicht prüffähig. Ein weiteres Vorbringen bleibt vorbehalten.

Es ist – auch unter Bezug auf die Stellungnahme zur Planungsanzeige – hinzuweisen auf:

Es ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorzule-

sen in der Planzeichnung mit einer linearen Signatur dargestellt und zudem mit der Bezeichnung Knick versehen.

Entlang der Knicks, sowohl bestehender als auch neu anzulegender, sollen Wiesensäume als Extensivgrünland angelegt werden (siehe Teil B Text).

Zu 3.)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.)

Der geplante PV-Parks (Geltungsbereich des B-Plans und die privilegierten Flächen) soll durch eine durchgehende Zaunanlage eingefriedet werden. Die in der Vorhabenfläche liegenden Knicks werden für Großwild nicht zugänglich sein. Die für die durchgehende Zaunanlage notwendigen Flächen sind in der Planzeichnung als Flächen für Nebenanlagen (FfN) festgesetzt.

Zu 5.)

Gemäß Solarerlass beträgt der standartmäßige Faktor für den Ausgleich eines PV-Parks 1:0,25 bezogen auf die eingezäunte Fläche (vergleiche Punkt 14 der Stellungnahme). Mit dem so zu erbringenden Ausgleich sind sowohl die mit PV-Modulen überstellten Flächen als auch sämtliche Nebenanlagen ausgeglichen. Die Zaunanlage mit Blendschutz bedarf somit keinen zusätzlichen Ausgleich.

Zu 6.)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umrechnung wird aus dem Teil B Text entfernt.

Zu 7.)

siehe Abwägungsempfehlung zu Punkt 1.

Zu 8.)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Artenschutzbelange bezüglich Fledermäusen werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt werden.

gen, der u.a. folgende Punkte umfassen muss:

8.) Fledermäuse: Durchführung einer Potenzialanalyse, bei Vorkommen von Fledermäusen. Beim Vorhandensein geeigneter Gehölzstrukturen sind Detektorbegehungen notwendig. An drei Terminen sind detektorgestützte Begehungen im Untersuchungsraum durchzuführen. Die Termine sind so wählen, dass sie die verschiedenen relevanten Aktivitätsphasen der Fledermäuse abdecken (bis Ende Mai, Mitte Juni bis Ende Juli, August bis September). Die Begehungen dienen der qualitativen Erfassung des Artenspektrums.

9.) Amphibien und Reptilien: Zur Ermittlung von Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist neben einer Datenabfrage eine faunistische Potenzialanalyse durchzuführen. Eine Kartierung wird notwendig, wenn optimale Habitatbedingungen für die zumeist anspruchsvolleren Arten des Anhang IV im Betrachtungsraum ausgebildet sind.

10.) In dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind ebenfalls die Arten des Feuchtgrünlandes bzw. der Wiesenvögel zu erfassen und in ihrer Bedeutung zu bewerten.

11.) Die Störung der freilebenden Tierwelt (Unterbrechung von Wildwechseln) durch die Zäune ist zu thematisieren.

12.) Um das Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, sind Maßnahmen für Brutvögel zu berücksichtigen (Bauzeitenregelung).

13.) Es sind Eingriffe in Vegetationsstrukturen auf den Grünland- und Ackerflächen auch außerhalb der Brutzeit von Vögeln zu beschränken. Die Brutzeit umfasst gemäß § 39 BNatSchG die Periode vom 1.3. bis 30.9. Innerhalb dieser Periode sind die oben genannten Eingriffe nur zulässig, wenn zuvor fachkundig sichergestellt werden kann, dass die

Zu 9.)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Artenschutzbelange bezüglich Amphibien und Reptilien werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt werden.

Zu 10.)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 11.)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Artenschutzbelange bezüglich der freilebenden Tierwelt werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt werden.

Zu 12.)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Brutzeitenregelung wird in die Planung aufgenommen.

Zu 13.)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Vegetationsbeseitigung wird in die Planung aufgenommen.

Zu 14.)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird als Teil des Umweltberichts zum nächsten Verfahrensschritt erarbeitet.

Der Verweis auf Kapitel D des Solarerlasses bezieht sich auf den alten Solarerlass von 2021. Im neuen Solarerlass von 2024 sind die Planungsempfehlungen im Kapitel E zu finden.

Zu 15.)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen aber nicht geteilt. Die Kompensation kann innerhalb des Geltungsbereichs erbracht werden und ist nicht von einem Ökokonto abhängig. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger rechtlich abgesichert.

entsprechenden Strukturen nicht von brütenden Individuen besetzt sind.

Zu 16.)

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Eingriffsregelung

14.) Es ist die Eingriffsminimierung sowie die Eingriffskompensation durch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage des Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (Solarerlass) im Umweltbericht zu erfassen. Für die Bilanzierung der Kompensation gem. Solarerlass gilt standardmäßig ein Faktor von 1:0,25. Nur bei vollständiger Umsetzung aller im Beratungserlass definierten naturschutzfachlichen Anforderungen in der Gestaltung der Freiflächenanlage (Kapitel D) kann eine Reduzierung der Kompensationsanforderungen ggf. auf den Faktor 1:0,1 erfolgen.

Zu 17.)

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Zu 18.)

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Zu 19.)

Die in der Planzeichnung dargestellte Abgrenzung wurde der Bodenkarte (BK25) entnommen. Der Datensatz Flächen der Moorkulisse zeigt andere Abgrenzungen. Die der Stellungnahme beigefügte Karte zeigt wiederum eine dritte Darstellung von Moorflächen im Geltungsbereich, für die keine öffentlich zugängliche Quelle gefunden werden konnte.

Zu 20.)

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Zu 21.)

Feuchtland oder Überschwemmungswiesen in der Planzeichnung darzustellen ist weder zweckmäßig noch in der PlanZV vorgesehen. Solche Flächen werden in der Biotopkartierung dargestellt.

15.) Die verminderte Kompensation ist außerhalb des Geltungsbereichs als dauerhafte Ausgleichsfläche, vorrangig durch ein anerkanntes Ökokonto nachzuweisen. Ein vollständig unterschriebener vertraglicher Nachweis ist vor Baubeginn einzureichen.

Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde:

Entwurf Begründung B-Plan

Der Entwurf der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.14 sollte ist in Kapitel 14 um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzt werden:

Zu 22.)

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Zu 23.)

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Zum nächsten Verfahrensschritt wird ein vollständiger Umweltbericht erarbeitet, in dem auch der Bodenschutz behandelt wird.

16.) Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Zu 24.)

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Zu 25.)

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

17.) Das Bodenschutzkonzept ist für die gesamte Baumaßnahme zu erstellen, auch für den außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes 14 liegenden Teil des PV-Parks im Bereich der Privilegierung.

Wir weisen darauf hin, dass die UBB für der Bauausführung folgende Auflage bestimmt:

18.) In der Phase der Bauausführung (Aufschüttung/Abgrabung/Befahrung) ist die fachliche Betreuung durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zwingend erforderlich (vgl. BBodSchV § 4, Abs.5). Die Erdbaumaßnahmen sind der UBB mindestens 3 Werkstage vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

Planzeichnung

19.) Die Abgrenzung der Moorböden ist in der Planzeichnung dargestellt. Die Umgrenzung des moorigen Bereiches deckt sich nicht mit der vorliegenden Umgrenzung im GIS (s.Anlage).

20.) Zudem stehen auch außerhalb des gekennzeichneten Bereiches in einigen Bereichen stark humose bis anmoorige Oberböden an.

21.) In der Planzeichnung sind zudem Feuchtwiesen/Überschwemmungswiesen gekennzeichnet Die Bodenschutzmaßnahmen müssen an die real vorliegenden Bodenverhältnisse angepasst werden. Dies sollte in enger Zusammenarbeit mit der bodenkundlichen Baubegleitung erfolgen.

22.) Wir weisen darauf hin, dass das Bodenschutzkonzept für die gesamte Baumaßnahme erstellt werden muss, auch für den außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes 14 liegenden Teil des PV-Parks im Bereich der Privilegierung.

Teil II Umweltbericht:

23.) In der in Kapitel 6 unter 6.1 dargestellten Tabelle ist angekreuzt, dass ein Bodenschutzkonzept

Zu 26.)

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Zu 27.)

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Für die Erschließung wird eine vorhandene Feldzufahrt genutzt werden. Diese wird ausschließlich für den Baustellenverkehr sowie für Warungsarbeiten genutzt werden.

Zu 28.)

Die vorgelegten Unterlagen umfassen ein Blendgutachten. Maßnahmen zum Ausschluss von Bildwirkungen sind bereits Teil des Vorentwurfs. Der Verfasser der Stellungnahme wird gebeten sich zukünftig tiefergründiger mit den vorgelegten Unterlagen auseinander zu setzen.

Zu 29.)

Durch den geplanten PV-Park entsteht kein Lärm im Sinne der TA Lärm.

Zu 30.)

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Das genannte verrohrte Gewässer ist bereits in der Planzeichnung festgesetzt.

Zu 31.)

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Der Gewässerunterhaltungstreifen von 5,0 m beidseitig ist bereits in der Planzeichnung festgesetzt.

Zu 32.)

Der in der Planzeichnung festgesetzte Verlauf des verrohrten Gewässers beruht auf den im Lage- und Höhenplan eingemessenen Schächten unter der Annahme, dass die Leitungen zwischen den Schächten geradlinig verlaufen.

Zu 33.)

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und in die Planunterlagen übernommen.

nicht erforderlich ist. Dies ist falsch und widerspricht dem Text in der Begründung (Kap.14). Das Bodenschutzkonzept ist nach der Einschätzung der UBB erforderlich, ebenso wie eine bodenkundlichen Baubegleitung.
Die Tabelle ist anzupassen.

Hinweise:

24.) Seit dem 01.08.2023 gilt die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Das bedeutet, dass die Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf ErsatzbaustoffV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.

Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:

25.) Anfallender humoser Oberboden ist gemäß § 6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und zu entsprechend verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. § 8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).

Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde:

Seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:

- 26.) eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen
- 27.) Sichtdreiecke sind freizuhalten
- 28.) eine Blendwirkung auf den fließenden

Zu 34.)

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Zu 35.)

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Zu 36.)

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und in die Planunterlagen übernommen.

Zu 37.)

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und in die Planunterlagen übernommen.

Zu 38.)

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Zu 39.)

Eine mögliche Entrohrung des Gewässers wird geprüft.

Zu 40.)

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Zu 41.)

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

den Verkehr ist auszuschließen

- 29.) geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde:

Gegen das o. g. Bauleitverfahren bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Ich bitte nachfolgend aufgeführte Anregungen und Hinweise zu übernehmen:

Anregungen:

- Verrohrte Verbandsgewässer

30.) Innerhalb des Plangebietes befinden sich das verrohrte Gewässer „G 10“ des Wasser und Bodenverbandes Obere Sorge (siehe Anlage als Auszug aus dem AWGV – schwarz-weiße Linien).

31.) Gemäß Satzungsrecht des Wasser- und Bodenverbandes Obere Sorge ist eine Bebauung im Unterhaltungstreifen in einer Breite von 5,0 m beidseitig der Rohrleitungsachse nicht zulässig.

32.) Verrohrte Gewässer sollten zur Feststellung ihrer tatsächlichen Lage eingemessen werden.

Hinweise:

Im noch folgenden Baugenehmigungsverfahren werden die nachfolgenden Auflagen und Hinweise erteilt werden. Es wird empfohlen diese frühzeitig in der Planung zu berücksichtigen:

- Grundwasserschutz

33.) Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baube-

ginn vorzulegen.

Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium oder Stähle / Metalle mit Zink-Magnesiumbeschichtung, Plascoat PPA 571 oder vergleichbarer Korrosionsbeständigkeit). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.

- Binnenentwässerung

Mit der vorliegenden Planung wird die Art der Nutzung für Flächen der Landwirtschaft geändert und für diese Flächen die Nutzung „Sondernutzung bzw. PV-Freifläche“ dargestellt.

34.) Werden Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, entfällt jedoch die in § 46 Abs 1 Nr. 2 WHG genannte Privilegierung, wonach u. a. das Ableiten von Grundwasser für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke keiner Erlaubnis bedarf.

Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedürfen Benutzungen im Sinne des § 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Eine wasserrechtliche Benutzung ist auch das Ableiten von Grundwasser mittels Drainagen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

35.) Sofern auf den nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Ableiten von Grundwasser erfolgt, unterfällt dies vom Grundsatz her dem Erlaubnisvorbehalt nach § 8 WHG.

Um die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erhalten zu können, ist diese bei der unteren Wasserbehörde (Kreis Rendsburg-Eckernförde, der Landrat) zu beantragen. Einem solchen Antrag sind unter anderem folgende Unterlagen beizufügen:

- nachvollziehbare Begründung über das Erfordernis des Weiterbetriebes der Drainagen.
- hydraulisches Gutachten mit Nachweis, dass das abgeführte Wasser nicht dem Verschlechterungsverbot gemäß EU – WRRL bzw. dem § 18 Abs. 2 LWG

entgegensteht.

- Nachweis darüber, dass die Grundwasserabsenkung keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat.

Alternativ zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8, 9 WHG wäre die Funktionsfähigkeit vorhandener Drainagen aufzuheben. Dies wäre möglich indem vorhandene Drainage zerstört, dauerhaft verschlossen oder zurückgebaut werden.

• **Modulreinigung**

36.) Bei der Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne Zusatzmittel verwendet werden. Sollten andere Reinigungsverfahren zur Anwendung kommen, ist der unteren Wasserbehörde das Vorhaben 4 Wochen im Voraus zur Prüfung und Zulassung anzuzeigen.

• **Gewässerkreuzungen**

37.) Sollten verrohrte oder offene Gewässer gekreuzt werden (mit Überwegungen oder Kabeln) bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit § 23 LWG.

• **Wasserhaltung**

38.) Sollte einer Wasserhaltung mit temporärer Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung von Baugrubenwasser für z. B. Trafohäuschen erforderlich sein bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9

WHG in Verbindung mit § 11 LWG oder ein Gemeindegebrauch nach § 18 LWG vorliegt, entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde nach Vorlage der von ihr geforderten Unterlagen durch den Antragsteller.

• **Verrohrte Gewässer**

39.) Aus Sicht der UWB wäre es wünschenswert, wenn der Bereich des verrohrten Gewässers innerhalb der Unterhaltungsstreifen (beidseitig 5,0 Meter ab Rohrleitungsachse) für eine Entrohrung und ökologische Aufwertung des Gewässers zur Verfügung gestellt wird.

Die Entrohrung und der naturnahe Ausbau von Gewässern bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 WHG.

• **Binnenentwässerung**

40.) Bei der Aufhebung der Binnenentwässerung ist sicherzustellen, dass die Entwässerung von Flächen Dritter nicht beeinträchtigt wird.

• **Löschwasserkissen**

41.) Das Befüllen von Löschwasserkissen mit Oberflächenwasser aus einem Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde. Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 WHG in Verbindung mit § 11 LWG oder ein Gemeindegebrauch nach § 18 LWG vorliegt, entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde nach Vorlage der von ihr geforderten Unterlagen durch den Antragsteller.

Nr.: M1018	Details	
eingereicht am: 31.01.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse:	k.A. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Jan Voigt REFERAT INFRA I 3 Fontainergraben 200 53123 Bonn

	Im öffentlichen Bereich Abgelehnt anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme
--	--

Stellungnahme

Zum o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nachfolgende Stellungnahme ab:

1)
Das Gelände befindet sich ca. 5980 m südöstlich des Flugplatzbezugspunktes, innerhalb der lateralen Grenzen des Bauschutzbereiches gemäß § 12 (3) 1b LuftVG des Flugplatzes SCHLESWIG. In unmittelbarer Nähe der geplanten Freiflächen PV-Anlage (< 700m) betreibt die Luftwaffe eine IFF-Testtransponderstrecke und diverse VHF-/ UHF-Funkverbindungen. In weniger als 5000m Entfernung werden durch die Luftwaffe eine Richtfunkstrecke und das LV-Radar Brekendorf betrieben. Die Trasse der Richtfunkstrecke „Husum-Brekendorf“ verläuft ca. 1000m nördlich der PV Freifläche.

2)
Die vorbenannten Verteidigungsanlagen inkl. der Richtfunktrasse müssen dauerhaft störungsfrei gehalten werden. Dem „vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Brekendorf“ wird unter der Auflage zugestimmt, dass bei der Errichtung der PV-Anlagen alle Maßnahmen getroffen werden, die zur Verhinderung von Funkstörungen notwendig sind. Beispielfhaft sei hier die Abschirmung der Wechselrichter erwähnt.

3)
Sofern nach Errichtung der Anlage Funkstörungen auftreten, ist der Betreiber zur unverzüglichen Abschaltung der PV-Freiflächenanlage verpflichtet. Die Anlage darf anschließend erst nach erfolgreicher Entstörung wieder in Betrieb genommen werden.
Die Kosten der Entstörung und der ggf. entstehende Verdienstaussfall infolge der Abschaltung, gehen vollständig zu Lasten des Betreibers.

4)
Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens

Abwägung / Empfehlung

- 1) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- 2) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese werden vom Vorhabenträger beachtet werden.
- 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 4) Der Bitte wird entsprochen.

I-2096-24-BBP zu informieren.

Nr.: 1015	Details	
eingereicht am: 31.01.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	k.A. Industrie- und Handelskammer zu Kiel Sabine Schulz Industrie- und Handelskammer zu Kiel Bergstraße 2 24103 Kiel Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
 wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.
 Zu der geplanten Ausweisung von PV-Freiflächen in der Gemeinde Brekendorf, wie im Bebauungsplan Nr. 14 aufgeführt, haben wir keine Einwände oder Anmerkungen. Die geringe Ertragskraft der Böden, sowie die erhebliche Vorbelastung der Flächen als auch die potenziell gute Netzanbindung sprechen für eine PV-Nutzung.
 Viele Grüße
 Dr. Sabine Schulz

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1017	Details	
eingereicht am: 27.01.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	k.A. Landesamt für Landwirtschaft LLnL - Untere Forstbehörde Tanja Wagenknecht Dezernat 33 - Untere Forstbehörde Memellandstr. 15 24537 Neumünster Abgelehnt Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

1)
 In unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich des

Abwägung / Empfehlung

1)
 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 befindet2)

sich Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWaldG (auf den Flurstücken 2 und 3 der Flur 3 sowie auf Flurstück 170 der Flur 1, Gemarkung und Gemeinde Brekendorf).

2)

Es ist verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Eine Reduzierung des Waldabstands wird nicht in Aussicht gestellt.

3)

Nach § 24 Absatz 2 LWaldG i. V. m. § 9 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Waldabstand nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 BauGB zu übernehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Waldabstand in der Planzeichnung dargestellt ist.

Nr.: M1019	Details	
eingereicht am: 24.01.2025	Verfahrensschritt:	k.A.
	Einreicher*in/Institution:	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Standort Rendsburg
	Name des/der Einreicher*in:	Ole Rahn
	Abteilung:	Straßenbetrieb
	Adresse:	Kieler Str. 19 24768 Rendsburg
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Abgelehnt
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Büros B2K vom 18.12.2024 überreicht.

Die Bauleitplanung ist im Internet unter BOB SH eingestellt.

Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:

1)

Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Orts-

Abwägung / Empfehlung

1)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Erschließung des Plangebietes eine bestehende Zufahrt ausgehend von der Kreisstraße K 52 genutzt wird.

3)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Blendgutachten erstellt, aus denen sich Maßnahmen ergeben haben. Um mögliche

durchfahrt Hochbauten jeder Art an der Kreisstraße 52 in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone).

2)

Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Kreisstraße K 52 nicht angelegt werden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über vorh. Zufahrten zu erfolgen.

3)

Die Zufahrt zur Kreisstraße 52 stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar. Nach § 21 Abs. (1) StrWG bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid durch den LBV-SH.

4)

Licht, welches von einer Anlage ausgeht, wird nach § 3 Abs. 3 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Emission gewertet. Kommt es infolge einer Lichtemission zur Einstrahlung auf Personen, so ist dies eine Lichtimmission gem. § 3 Abs. 2 BImSchG.

Durch geeignete Maßnahmen (Sichtschutzwand/wand usw.) ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr auf der Kreisstraße K 52 durch Blendung der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt wird.

5)

Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordination:

Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV-SH abzustimmen.

Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.

Beeinträchtigungen auf der K 52 zu vermeiden, wird die Errichtung eines Sichtschutzes entlang der östlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze festgesetzt.

5)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1020	Details
eingereicht am: 22.01.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Name des/der Einreicher*in: . Abteilung: Netzplanung Adresse: Amsinckstr. 59 20097 Hamburg Im öffentlichen Bereich Abgelehnt anzeigen: Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme

Stellungnahme Nr.: S01416526

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.12.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1009	Details
eingereicht am: 20.01.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Ines Al-Kershi Name des/der Einreicher*in: Stefanie Müller-Thöm Abteilung: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Adresse: Küterstraße 30 24103 Kiel Im öffentlichen Bereich Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
 die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1008	Details	
eingereicht am: 16.01.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument: Datei:	k.A. DB AG c/o DBImm NL HH Christiane Klump FRI HH-I1 KI EUREF-Campus 17 10829 Berlin Nein Gesamtstellungnahme LP_BL579_Mast125-128.pdf

Stellungnahme

Nachträglich übersenden wir Ihnen einen Lageplan über den Verlauf der Bahnstromleitung 579 Neumünster - Jübek einschl. Mast 126 - 128. Siehe Anlage!

Datenschutzhinweis:

Die zur Verfügung gestellten Pläne sind Eigentum der DB Energie GmbH sowie anderer Konzernunternehmen und sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt bzw. veröffentlicht werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der DB AG erfolgt ist.

Bei den Höhen muss bei einer Neigung von $\leq 15^\circ$ ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt der Konstruktion) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Neigung von $> 15^\circ$ ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten.

Wichtig ist das die Konstruktion der PV-Anlage nicht begehbar sein darf. Also dürfen auch keine Gitterroste, Stahlstreben oder ähnliches welche begehbar sind im oberen Bereich der Konstruktion vorhanden sein.

Die DB AG hat im Mastfeld vom Mast 126 nach Mast 127 eine Maximale Bauhöhe von 26m in NN und im Mastfeld Mast 127 nach Mast 128 eine Maximale Bauhöhe 29m in NN mitgeteilt.

Vor arbeiten im Schutzstreifen unserer Bahnstromleitung ist zwingen immer eine Einweisung des arbeitsverantwortlichen Unternehmers durch die DB AG erforderlich.

Nr.: 1007	Details	
eingereicht am: 15.01.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse:	k.A. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Thies Augustin Abteilung 1 Grüner Kamp 15 - 17 24768 Rendsburg

	Im öffentlichen Bereich	Nein
	anzeigen:	
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

k.A.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1006	Details	
eingereicht am: 15.01.2025	Verfahrensschritt:	k.A.
	Einreicher*in/Institution:	DB AG c/o DBImm NL HH
	Name des/der Einreicher*in:	Christiane Klump
	Abteilung:	FRI HH-11 KI
	Adresse:	EUREF-Campus 17 10829 Berlin
	Im öffentlichen Bereich	Nein
	anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Datei:	197207_u_197208_Konzernstellungnahme_mit_2xSig.pdf

Stellungnahme

Siehe Anlage

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1003	Details	
eingereicht am: 09.01.2025	Verfahrensschritt:	k.A.
	Einreicher*in/Institution:	Privatperson
	Name des/der Einreicher*in:	Heike Peckelhoff
	Adresse:	Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf
	Im öffentlichen Bereich	Veröffentlicht
	anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Abwägung / Empfehlung

Nr.: 1000	Details	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	k.A.

08.01.2025	Einreicher*in/Institution:	Dataport
	Name des/der Einreicher*in:	Michael Räder
	Abteilung:	Keine Abteilung
	Adresse:	Billstraße 82 20539 Hamburg
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

k.A.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1001	Details	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	k.A.
07.01.2025	Einreicher*in/Institution:	Handwerkskammer Flensburg
	Name des/der Einreicher*in:	Stephan Jung
	Abteilung:	Keine Abteilung
	Adresse:	Johanniskirchhof 1-7 24937 Flensburg
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

k.A.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: M1011	Details	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	k.A.
07.01.2025	Einreicher*in/Institution:	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
	Name des/der Einreicher*in:	Kerstin Orłowski
	Abteilung:	Planungskontrolle
	Adresse:	Brockdorff-Rantzau-Str. 70 24837 Schleswig
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Abgelehnt
	Dokument:	Gesamtstllungnahme

Stellungnahme

1)
 Unsere Stellungnahme vom 03.08.2023 wurde singemäß in der Begründung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Brekendorf berücksichtigt. Sie ist weiterhin gültig. Die erforderlichen archäologischen Untersuchungen (gem. § 14 DSchG SH 2015) müssen vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 14 vertraglich fixiert oder durchgeführt werden.

Abwägung / Empfehlung

1)
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Voruntersuchung wird im Lauf des weiteren Verfahrens mit dem ALSH abgestimmt werden.
 2)
 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
 3)
 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2)

Wir weisen erneut darauf hin, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

3)

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673; Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de). Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Nr.: M1010	Details	
eingereicht am: 07.01.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	k.A. TenneT TSO GmbH Wolfgang Sperling Fremdplanung ZN Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte Abgelehnt Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

STN vom 07.01.2025

Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

STN vom 10.01.2025

In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.